

ten mittelst Berichts bey dem Conferenzministerio einge-  
 reicht, von hieraus aber vermöge Rescripts dem Appella-  
 tiongerichte Informatzweise zum Verspruch übergeben. Nach  
 erfolgter Remission wird das Erkenntniß dieses Collegii im  
 Nahmen des Kirchenraths den Interessenten publicirt und  
 ad acta geschrieben, auch von ihm allein die Executorial-  
 Verordnung erlassen. Im Jahr 1741 wurde eine Abän-  
 derung dieser Verfassung von Seiten des Appellationengerichts  
 in Schuld- und Prioritätsachen Sophien Salomen Peters-  
 Mannin in Anregung gebracht. Der Kirchenrath rechtfer-  
 tigte aber mittelst Recommunicats vom 27sten Sept. 1741  
 das dießfallige Herkommen, worauf es dabey sein Bes-  
 wenden gehabt hat.

§. 47.

B.) Von der Abhängigkeit des Kirchenraths bey meh-  
 rern Geschäften von der Einwilligung der  
 Oberbehörde.

Das untergeordnete Verhältniß, in welchem der Kir-  
 chenrath zu den evangelischen Geheimen Räten und Con-  
 ferenzministern überhaupt steht, äussert sich noch insbesond-  
 re dadurch, daß derselbe in Rücksicht mehrerer Gattungen  
 seiner Amtsgeschäfte vermöge höchster Vorschriften nicht un-  
 mittelbar für sich, sondern nur mit Vorwissen und Ein-  
 willigung oder unter Genehmigung letztbenannter Behörde,  
 als Stellvertreter des Regenten in Kirchensachen oder resp.  
 unmittelbaren Organs für dessen allerhöchste Willenser-  
 klärungen, hauptsächlich Verfügungen und Entscheidungen  
 erlassen kann. Welche Classen von Geschäften dahin achö-  
 ren sollten, war in der Constitution des Obergonsistorii  
 vom Jahr 1580 unbestimmt gelassen worden, indem darinn